

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe Oa eingefügt:

„Oa) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Emissions- und Reststoffklärung“

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei denen in besonderem Maße Reststoffe anfallen können, jährlich eine Reststoffklärung abzugeben haben. Die Erklärung muß auch Angaben zu Art und Umfang der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der Reststoffe enthalten. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Als Folge

— werden in Artikel 1 Nr. 3 in § 16 Abs. 1 Satz 2 nach der Angabe „§ 27 Abs. 1“ die Worte „oder einer Reststoffklärung nach § 27 Abs. 5“ eingefügt;

— erhält Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb folgende Fassung:

„bb) werden in Nummer 2 nach dem Wort „Emissionserklärung“ die Worte „oder entgegen einer

Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 5 eine Reststoffklärung" und nach dem Wort „abgibt“ die Worte „oder ergänzt“ eingefügt.'

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag folgt dem Vorschlag des Bundesrates (siehe BT-Drucksache 11/4909, S. 32, Nr. 20). Ergänzt wurde der Text um die Anhörung beteiligter Kreise.